Wird eine folde Drofchte zur Fahrt verlangt, fo barf lettere niemals verweigert werben. Sat ber Rutider bas Fähnchen aufzurichten unterlaffen, aber bennoch feine Bereitwilligfeit gur Leiftung einer ibm angesonnenen Fahrt ausbrudlich ober burch Beichen ftillschweigend zu erkennen gegeben, fo ift er auch verpflichtet, biefelbe auszuführen.

§ 27. Der Kutscher ift weder verpflichtet noch berechtigt, in die Droschke mehr als vier Bersonen

aufzunehmen.

Bebort eine von diefen Berfonen gur Bedienung des Fahrgastes, so ist der Autscher verbunden, dieselbe mit auf den Bock zu nehmen. (Bezüglich ber Kinder vergl. Tarif.)

§ 28. Jede reinlich gekleibete Person ift als

Fahrgaft gugulaffen.

Rum Transport von Personen, welche mit anftedenden Krantheiten behaftet find, burfen die Drofch= ten nicht gebraucht werden.

Betrunkenen Bersonen kann die Fahrt berweigert

werden.

Ohne Berlangen des Fahrgaftes ift dritten Perfonen die Mitfahrt nicht geftattet.

§ 29. Bon mehreren Fahrgaften bat berjenige, welcher die Droschke zuerft besteigt, ben Borrang.

Im Zweifel hierüber geht berjenige Fahrgaft bor, welcher bon ber rechten Seite eingestiegen ift.

§ 30. Wenn eine bon mehreren auf bem Stations: ober Salteplate befindlichen Drofchten gur Fahrt verlangt wird, ohne daß vom Fahrgaft eine bestimmte Droschke bezeichnet ist, so hat die vorderste in der Reihe oder die erfte auf dem rechten Flügel die Berpflichtung, die verlangte Fahrt auszuführen.

§ 31. Bur Fortschaffung von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgaftes durfen Drofchten nicht benutt werben. Leichte Mantelfade, Reifetaschen, Sutschachteln, kleine Sandkoffer und ahnliche ben Wagenausschlag nicht beschädigende Effecten können in bem Innern ber Drofchten, andere Gegenftanbe muffen auf dem Fußboden des Rutscherbodes auf: bewahrt werben.

Gegenstände, die Schmut oder Abgang hinter: laffen, burfen nicht auf die Sigbante gestellt ober

gelegt werden.

Die Aufnahme von Thieren in eine Droschke tann ber Rutscher bem Fahrgafte verweigern.

§ 32. Die bon ben Drojchten auszuführenben

Kahrten gerfallen

A. in Fahrten innerhalb der Grenzen des innern und äußern Drofchkenbezirks

und

B. in Fahrten außerhalb biefer Grenzen bis gu den nachstehenden ad B. angegebenen Orts schaften und beziehentlich Grundstücken.

in der Reihenfolge oder Ado Aben rechten Mügel

Mis Grengen bes innern Droichtenbegirts find beftimmt

a. in Altstadt:

1. auf der Blumenstraße das Grundstild "Elisens Rube" einschließlich bes lettern,

2. auf ber Blasewißerstraße die Elisenstraße mit Einschluß bes gur erftern geborigen Sausgrundftude sub Nr. 8,

3. auf berStrießenerStraße bieGliasftraße einschließ. lich bes zur erftern gehörigen Sausgrundftuds Nr.2,

4. auf der Pirnaischen Straße der Treffpunkt derfelben mit ber Gliasftraße,

5. im Königlichen großen Garten die Richtung, in welcher der erste Fußweg von der Hauptallee nach ber fogenannten großen Wirthschaft abzweigt,

6. auf ber Parkstraße ber Punkt, wo ber Fahrweg nach bem zoologischen Garten abzweigt,

7. auf der Wienerstraße das mit Dr. 23 bezeich=

nete Sausgrunbftud,

8. auf bem Bismardplat und auf ber Bergftraße, die Ausmündung der Lindenauftraße, dergeftalt, daß lettere noch zum innern Drofchtenbezirte gebort,

9. auf ber Chemniterstraße, bie Ausmundung ber Leubnigerstraße und gehört lettere noch jum

innern Drofchtenbegirte,

10. auf der Falkenstraße die Fabrikstraße einschließ= lich berfelben,

11. auf der Tharandterftraße der 2. Gisenbahn-Uebergang bafelbit, bon ber Stabt aus gerechnet,

12. auf ber Löbtauerftraße ber Lagerteller jum Gam= brinus mit Ginichluß ber Fahrftreden bis gu ben Restaurationen "Altona" und "Klein-Samburg",

13. ber Briegniger Schlag einschließlich bes nach bem Löbtauer Schlage und bem Gebege fuh-

renden Umfaffungsweges;

b. in Reuftabt:

14. auf ber Leipzigerstraße die Steingutfabrik von

Billerop u. Boch,

15. auf ber Großenhainerstraße ber nach ben Scheunenhöfen führende Weg, einschließlich bes baran gelegenen Thalheim'schen Gafthofs,

16. auf ber Königsbrückerftraße ber Bischofsmeg mit

Ginschluß beffelben,

17. auf ber Forststraße ber Kreuzpunkt berselben und des Bischofswegs,

18. auf ber Bittauer= und Rabebergerftraße bie Stolpenerftrage und

19. auf der Schillerftraße die Stelle, wo die Stolpenerstraße ausmündet.

Mls Grenzen bes außern Drofchtenbezirts find bagegen festgestellt

a. in Altstadt:

1. das Grundstück "Antons" an der Elbe und der bon ba nach ber Blumenftraße führenbe Weg,

2. auf ber Blasewiterftraße bas Borwert "Lämm: chen" und das Ende ber gegenüber liegenden Friedhöfe,

3. auf der Striegnerftraße der bon ber Blasewißerstraße aus über ben Landgraben nach bem Ros niglichen großen Garten führende Weg,

4. auf der Pirnaischen Strafe der Punft, wo ber Weg nach bem Palais im Königl. großen Gar= ten abzweigt,

5. im Königlichen großen Garten der Anfang bes gunächst der Conditorei gelegenen, nach dem bintern Thore (Bicardie) führenden Fahrwegs,

6. der Gafthof in Strehlen,

7. der Bergfeller auf ber Bergftraße,

8. auf ber Chemniterftraße bas Ende bes Fried: hofs daselbit,

9. auf der Falkenstraße der zweite Gifenbahnübergang bafelbft, von ber Stadt aus gerechnet,

10. auf ber Tharandterftraße bas Ende berfelben,

11. bas Chauffeehaus an ber Löbtauerftraße, 12. ber an ber Strafe nach bem Schufterhaus gelegene neue Friedrichstädter Friedhof und beziehentlich der von der erstern nach dem lettern führende Weg;